

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln zur „Herausnahme von 2 ausgewiesenen Wohnbauflächen an der Barbarastraße und der nordöstlichen Wassermühlenstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Bauausschuss der Stadt Kappeln in seiner Sitzung am 14.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 50. F-Plan-Änderung der Stadt Kappeln zur Herausnahme von 2 ausgewiesenen Wohnbauflächen an der Barbarastraße und der nordöstlichen Wassermühlenstraße und der Begründung inkl. Umweltbericht dazu liegen in der Zeit vom

28.09. bis einschl. 28.10.2020

im Rathaus Kappeln, Reeperbahn 2, Bauamt, Zimmer Nrn. 20 oder 23, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr und Do. nachm. 14:00 bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.kappeln.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht als Teil II der Begründung
2. Landschaftsplan der Stadt Kappeln
3. die eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB erfolgt für die Belange des Umweltschutzes auf der Grundlage, dass eine Erfassung anhand der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, kulturelles Erbe sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen wird.

Die v.g. Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser**: Aussagen zur derzeitigen Nutzung, zur Bodenart / Bodentyp, Bodenbeschaffenheit sowie zu zukünftigen Flächenversiegelung. Aussagen zum Grundwasserstand und zu Oberflächengewässer, zur Versickerungsmöglichkeit und Grundwasserneubildung.
2. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt**: Aussagen zu bestehenden Flächennutzungen und zur Biotoptypenausstattung, zur Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Tiere, zu umliegenden Schutzgebieten und die Auswirkung der Planung auf deren Erhaltungsziele.
3. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgüter Klima/Luft**: Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten und lufthygienischen Ausgleichsräumen.
4. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschafts-/Ortsbild**: Aussagen zur Lage des Plangebietes im betroffenen Landschaftsraum und der Wirkung der Planung auf die Landschaft.

5. Umweltbezogene Informationen **zum Schutzgut Mensch**: Aussagen zur Erholungseignung der Plangebiete und der naturgebundenen Erholung sowie zum Erhalt des Erholungsstandortes.
6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur und Sachgüter**: Aussagen zu vorhandenen Kultur- und Sachgütern und zu archäologischen Interessengebieten sowie zur Wirkung der Planung auf das Schutzgut.
7. Umweltbezogene Informationen zu **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und den Einflüssen menschlicher Nutzung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-kappeln.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der abschließenden Beschlussfassung über die 50. F-Plan-Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

24376 Kappeln, den 17.09.2020

(LS.)

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister
gez. Traulsen
Bürgermeister

